



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1990

Nummer 49

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
822		Berichtigung des Achtzehnten Nachtrags zur Satzung des AOK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vom 24. November 1989 (GV. NW. 1990 S. 368)	398
	7. 6. 1990	Genehmigungsurkunde für einen Museumszugbetrieb zwischen Hamm und Lippborg	398
	9. 7. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Willich)	398
	18. 7. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1990/91	399

Berichtigung

Betr.: Achtzehnter Nachtrag zur Satzung des AOK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vom 24. November 1989 (GV. NW. 1990 S. 368)

In § 3b Abs. 5 Zeile 3 muß das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

– GV. NW. 1990 S. 398.

**Genehmigungsurkunde
für einen Museumszugbetrieb zwischen
Hamm und Lippborg**

Vom 7. Juni 1990

Auf Grund der §§ 2 bis 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird hiermit – unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter – der

Gesellschaft der Förderer der Museumseisenbahn Hamm e. V. (Kurzbezeichnung: Museumseisenbahn Hamm – MEH –) mit dem Sitz in Hamm das Recht zur Durchführung eines Museumszugbetriebes für den öffentlichen Personenverkehr zwischen Hamm und Lippborg (Gemeinde Lippetal)

verliehen, und zwar

- zwischen Bahn-km 0,0 (Hamm RLG) und Bahn-km 15,0 (Vellinghausen) unter Mitbenutzung der Eisenbahnanlagen der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) und
- zwischen Bahn-km 15,0 (Vellinghausen) und Bahn-km 18,8 (Lippborg) auf den in das Eigentum der Gesellschaft übergegangenen Eisenbahnanlagen der RLG.

Der zwischen der RLG und der MEH am 20./21. März 1990 geschlossene Gestattungsvertrag ist Bestandteil dieser Verleihung.

Die Verleihungsdauer endet am 31. Dezember 2000. Für den Streckenabschnitt von Bahn-km 18,0 bis Bahn-km 18,8 bleibt der Widerruf der Verleihung vorbehaltlich für den Fall, daß die Eisenbahntrasse von der Straßenbauverwaltung für Straßenbauzwecke benötigt wird. Das Widerufsrecht kann frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 1994 ausgeübt werden.

1.

Der Bau und die Unterhaltung der Eisenbahnanlagen sowie die Durchführung des Museumszugbetriebes durch die MEH unterliegen den für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften.

2.

Es dürfen nur eingesetzt werden

- Trieb- bzw. Nebenfahrzeuge mit Verbrennungsmotor sowie Dampflokomotiven, für die der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht eine besondere Betriebserlaubnis erteilt hat,
- im übrigen Schienenfahrzeuge, die der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung entsprechen.

Vor dem Einsatz von Dampflokomotiven

- ist zu prüfen, ob sich an der Eisenbahnstrecke Läger oder Umfüllstellen für leicht entzündliche oder brandfördernde Stoffe befinden und ob deren Schutzzonen und Abstände zum Fahrweg ein Befahren mit diesen Fahrzeugen zulassen,
- sind wirksame Vorkehrungen zum Feuerschutz und zur Feuerbekämpfung zu treffen.

3.

Der Museumszugbetrieb ist nach Maßgabe eines Fahrplans durchzuführen, der dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vorzulegen ist; Änderungen sind rechtzeitig mitzuteilen. Über durchgeführte Sonderfahrten ist jeweils zum Jahresende eine besondere Aufstellung vorzulegen.

4.

Der Museumszugbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die Betriebserlaubnis erteilt worden ist.

5.

Die MEH ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen in Höhe von **mindestens**

- 7 Millionen DM für Personenschäden und
- 2 Millionen DM für Sachschäden abzuschließen und für die Dauer des Museumszugbetriebes aufrechtzuerhalten.

Für den Einsatz von Dampflokomotiven ist eine Versicherung abzuschließen, die die aus diesem Betrieb resultierenden besonderen Gefahren abdeckt.

Die Versicherungspolicen sind dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vorzulegen.

6.

Die MEH ist ferner insbesondere verpflichtet,

- a) unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13, 22 Landeseisenbahngesetz jede beabsichtigte Erweiterung oder Änderung der Eisenbahnanlagen und des Museumszugbetriebes den Aufsichtsbehörden unter Vorlage der Pläne zum frühestmöglichen Termin anzugeben,
- b) für den Betriebsleiter der Museumseisenbahn und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im einzelnen bestimmt sind,
- c) die für den Betriebsdienst erforderlichen zusätzlichen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
- d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften den Aufsichtsbehörden bekanntzugeben,
- e) den Aufsichtsbehörden Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Museumszugbetrieb nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzugeben.

7.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, die Einhaltung der Bedingungen der Verleihung des Eisenbahnunternehmungsrechts sowie der sonstigen für den Bau und Betrieb der Museumseisenbahn geltenden Vorschriften überwachen als Aufsichtsbehörden (§ 28 Landeseisenbahngesetz) der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht.

Düsseldorf, den 7. Juni 1990

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
– II B 3 – 90-55/52 –
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1990 S. 398.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 14. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Düsseldorf
(Änderung im Gebiet der Stadt Willich)**

Vom 9. Juli 1990

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 1989 die Auf-

stellung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Willich) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 28. Juni 1990 – VI B 2 – 60.433 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 LPIG werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Viersen und beim Stadtdirektor der Stadt Willich zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 9. Juli 1990

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1990 S. 398.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen und die Vergabe von
Studienplätzen an Studienanfänger für das
Wintersemester 1990/91**

Vom 18. Juli 1990

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-West-

falen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1990/91 vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 338) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 4a wird der integrierte Studiengang Medienplanung, Medienentwicklung und Medienberatung neu aufgenommen und für diesen an der Universität – Gesamthochschule – Siegen die Zahl 40 ausgebracht. Die Studienplätze werden je zur Hälfte an Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife oder einer diesem Studiengang entsprechenden fachgebundenen Hochschulreife und an Bewerber mit Fachhochschulreife vergeben.
2. Die in der Anlage 4a für die integrierten Studiengänge Ingenieurinformatik, Informationstechnik im Maschinenbau und Informationstechnik in der Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn ausgewiesenen Studienplätze werden je zur Hälfte an Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife oder einer diesen Studiengängen entsprechenden fachgebundenen Hochschulreife und an Bewerber mit Fachhochschulreife vergeben.
3. In § 5 werden folgende Absätze angefügt:
„(4) Abweichend von § 3 Abs. 1 der VergabevVO NW muß ein Zulassungsantrag für den Studiengang Medienplanung, Medienentwicklung und Medienberatung an der Universität – Gesamthochschule – Siegen bis zum 24. August 1990 (Ausschlußfrist) bei der Universität eingegangen sein.
(5) Bei der Vergabe der Studienplätze der integrierten Studiengänge Ingenieurinformatik, Informationstechnik im Maschinenbau und Informationstechnik in der Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn findet § 9 Abs. 2 Satz 1 der VergabevVO NW Anwendung.“

T.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 1990

Für die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1990 S. 399.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359